

bürgerlichen Gemeinden, beziehentlich mit den Besitzern selbständiger Gutsbezirke eine, und wenn es das Bedürfnis erfordert, mehrere Volksschulen zu unterhalten.

<sup>2</sup> Jede öffentliche Schule muß für sich oder mit anderen öffentlichen Schulen zusammen einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Schulbezirk haben; die Bewohner desselben bilden die Schulgemeinde.

<sup>3</sup> Wie der Gemeinde, so steht auch dem aus mehreren Gemeinden gebildeten Schulverbande das Recht der juristischen Persönlichkeit und, unter Oberaufsicht des Staats, die selbständige Verwaltung der Schulangelegenheiten zu.

In dem Schulstatut des Schulverbands ist zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Theile des Verbands zur Unterhaltung der Schule beizutragen haben. Kommt darüber eine freie Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet die oberste Schulbehörde."

Als 5. Absatz würde dann der Absatz 5 der Regierungsvorlage mit den Abänderungen, welche die Deputation vorschlägt, zu setzen sein, und als letzter ebenfalls der letzte Absatz im Entwurfe, nur mit Vertauschung der Worte: „Schulbezirke“ in „Schulverbände“. — Bezüglich der gestellten Anträge erfordert es die Consequenz nach den bei § 6 gefaßten Beschlüssen, die Haberkorn'schen Anträge, nach welchen Absatz 1, 2, 3 der Vorlage angenommen werden sollen, abzulehnen und ebenso die Anträge des Herrn Abg. von Zahn, welcher den 2., 3. und 4. Absatz nach der Vorlage, nur mit Vertauschung des Wortes „aufgenommenen“ mit „zugelassenen“ zur Annahme empfiehlt. Auf Anfrage des Herrn Abg. Gule erkläre ich, um Mißverständnissen zu begegnen, daß nach den Bestimmungen in Absatz 5 allerdings schon auf Antrag eines der Betheiligten die Ein- und Ausschulung erfolgen kann. In dem vom Abg. Dehmichen zu § 12 gestellten Antrage handelt es sich wesentlich um Regelung der Schulbezirke und es würde da wohl richtiger sein, wenn derselbe zu § 9 gestellt würde. Ehe sich die Deputation über denselben schlüssig machen kann, muß ich den Herrn Abgeordneten bitten, näher anzugeben, welche Absicht dem Antrage zu Grunde liegt.

Abg. von Zahn: Es geht mir heute wie gestern, daß ich zunächst meine Ueberraschung zu bekennen habe über die Erklärung, die wir eben jetzt erhalten haben. Momentan bin ich deshalb nicht im Stande, mich über die abgeänderten Deputationsvorschläge und über das Verhältniß, in welchen sie zu den von mir gestellten Anträgen stehen, zu äußern und muß ich daher jetzt insoweit auf das Wort verzichten, halte aber meine Anträge aufrecht. Der Antrag, welchen ich zu Absatz 3 gestellt hatte und der die Vertauschung des Wortes „aufgenommenen“ Religionsgesellschaft mit „zugelassenen“ bezweckte, hat sich durch die Beschlüsse, welche gestern bei § 6 gefaßt worden sind und nachdem man der Minderheit das unbeschränkte Recht zur Bildung eigener Schulen zugestanden hat, erledigt. Ich bin also vor der Hand nicht in der Lage, von dem Worte weiter Gebrauch zu machen.

Präsident Dr. Schaffrath: Der Antrag auf Abänderung des Wortes „aufgenommenen“ in „zugelassenen“ ist also als erledigt anzusehen nach Ansicht des Herrn Antragstellers.

Referent Dr. Hahn: Wenn der Abg. von Zahn sagt, daß er überrascht gewesen sei, erst heute diesen Antrag vorzufinden, so muß ich ihm entgegen, daß derselbe bereits gestern Abend in den Händen der Herren Abgeordneten gewesen ist.

Abg. von Zahn: Ich bedauere, ich bin noch nicht in den Besitz dieses Antrags gelangt.

Abg. Schmidt: Bei dem Entwurf des neuen Volksschulgesetzes, den ich auch in vielen seinen Theilen mit großer Freude begrüßt und für einen Fortschritt halte, wäre es mir wünschenswerth gewesen, wenn in demselben eine Lücke beseitigt worden wäre, wenn überhaupt eine solche vorhanden ist, und wäre es mir lieb, wenn darüber von Seiten der Staatsregierung eine Beruhigung mir zu Theil würde. Ich meine, wenn im Gesetz die einfache Bestimmung aufgenommen worden wäre, daß Gemeinden, welche bis jetzt mit einer anderen Schulgemeinde verbunden gewesen sind, wieder ausscheiden und, wenn es das Bedürfnis erheischt, eigene Schulen gründen können. Meine Herren! Es werden in dieser Hinsicht vielfache Bedürfnisse nöthig und wenn von Seiten der hohen Staatsregierung und vielen Mitgliedern der Kammer ausgesprochen worden ist, daß das Volksschulgesetz von 1835, welches die Basis zu nennen ist, auf welchem sich unser vorzügliches Volksschulwesen ausgebildet hat, einer Umänderung bedarf, so meine ich, daß auch in obiger Beziehung Änderungen nothwendig geworden sind. Es liegen in meinem Wahlkreise nicht weniger, als drei Wünsche auf Ausschulung aus Schulverbänden vor. Der eine hat sich durch gütliche Vergleichung mit der anderen Gemeinde, als auch des Patrons und der Behörden erledigt, während die anderen eben noch auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Meine Herren! Ich halte es für eine erfreuliche Erscheinung und für einen Fortschritt, wenn eine Gemeinde sich zu den Opfern verstehen will, sich eine eigene Schule zu gründen, und ich kann es nicht begreifen, daß, wenn es geschehen soll, in dieser Weise es noch Hindernisse geben kann. Mit den ländlichen Verhältnissen vertraut, habe ich es immer lebhaft beklagt im Interesse der Gemeinden selbst und der Wohlfahrt und Gesundheit der Kinder, die oft durchnäht und erkältet in die weiter entfernte Schule ankommen, wenn die Gemeinden einmal nicht die Mittel haben, eine Schule zu errichten, und andererseits, wenn sie sich nicht dazu aufschwingen wollten, Schulen zu errichten. Ich halte es ganz im Interesse der Gemeinde geboten, ja für nothwendig, daß jede Gemeinde, wenn sie es kann, einen Lehrer halte, da derselbe ganz besonders dazu berufen ist,